

Von KARLA zu BEATE: Sachgerechte Entgeltfindung zur verbesserten Kapazitätsnutzung

Workshop zum Energierecht –
Versorgungssicherheit und erneuerbare Energien

Berlin, 8. Mai 2015

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Christian Thole



Herr Thole beschäftigt sich mit dem nationalen und internationalen Gasmarkt, insbesondere mit Beschaffung, Anschluss und Zugang zu Gasnetzen, und ist in der Industrie- und Verbandsberatung tätig.

- ▶ Geboren 1975 in Cloppenburg (Niedersachsen)
- ▶ 1994 bis 1999 Studium der Rechtswissenschaften in Bielefeld und Berlin
- ▶ 1999 bis 2000 Mitarbeit im Europäischen Parlament
- ▶ 2003 bis 2004 Rechtsanwalt bei BBH Berlin
- ▶ 2004 bis 2007 Referent bei der Bundesnetzagentur in Bonn im Energiebereich sowie in der Prozessführung
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH in Berlin und Brüssel

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-745 · christian.thole@bbh-online.de

Derzeitige Vorgaben und Praxis

Überblick Kapazitätsprodukte

- ▶ Grundfall: feste und unterbrechbare Kapazitäten (§ 11 GasNZV)
 - Ein- und Ausspeisekapazitäten buchbar für Transportkunden
 - Jahres-, Quartals-, Monats-, und Tagesprodukte
 - Bündelprodukte (Zusammenfassung von Ein- und Ausspeisekapazitäten, KARLA Gas)
- ▶ Kapazitäten müssen grundsätzlich „frei zuordenbar“ sein
 - Unabhängige Nutzung von Ein- und Ausspeisekapazitäten, Erreichbarkeit eines jeden Ausspeisepunktes innerhalb eines Marktgebietes (§ 20 Abs. 1 b EnWG, § 8 Abs. 2 GasNZV)
- ▶ Abwandlungen: bzK – beschränkt zuordenbare Kapazitäten, DZK – dynamisch zuordenbare Kapazitäten, TAK – temperaturabhängige Kapazitäten, sonstige Zuordnungsbeschränkungen
- ▶ Sonderfall: Kapazitäten zwischen FNB und VNB
 - Keine Buchbarkeit für Transportkunden; interne Kapazitätsbestellung (§ 8 Abs. 3 GasNZV)

FNB-Entgelte für Kapazitäten

- ▶ Kapazitätsentgelte fallen an für
 - Grenz- und Marktgebietsübergänge (primäre Vergabe über Auktionen, Detailausgestaltung durch KARLA Gas)
 - ggf. zuzüglich eines Versteigerungsaufschlags
 - ggf. als Teil des Preises für gebündelte Kapazitäten
 - Ein- und Ausspeicherungen an Speichern und Ausspeisungen zu Letztverbrauchern an Fernleitungsnetzen
 - Vergabe nach „first-come, first-served“-Prinzip
- ▶ Bei Ausspeisungen zu Letztverbrauchern in nachgelagerten (Verteiler-)Netzen sind Kapazitätsentgelte in den Netzentgelten enthalten
 - Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerte Netzebenen, § 11 Abs. 2 ARegV

Bisherige Vorgaben für die Entgeltbildung

- ▶ Verteilung Netzkosten auf Ein- und Ausspeiseentgelte ist „möglichst verursachungsgerecht“ vorzunehmen und eine „angemessene Aufteilung der Gesamtkosten“ zu wählen (§ 15 Abs. 1 GasNEV)
- ▶ Bildung singulärer Ausspeiseentgelte (§ 15 Abs. 3 GasNEV) „möglichst verursachungsgerecht“ und nach „anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren“
 - Zudem sind Anforderungen „zu erfüllen“ (Gewährleistung Versorgungssicherheit, Diskriminierungsfreiheit, Setzung von Anreizen für effiziente Kapazitätsnutzung (über Lastflusssimulationen))
- ▶ Entgelt für unterbrechbare Kapazität hat Unterbrechungswahrscheinlichkeit wiederzuspiegeln (§ 13 Abs. 3 S. 2 GasNEV)
- ▶ Entgelt für Kurzfristkapazität (Tag, ...) entspricht Anteil an Jahresentgelt („KARLA Gas“, BK7-12-201, 31.10.12)

Umsetzung in der Praxis

- ▶ Unterschiedliche Methoden zur Entgeltbestimmung, z.B.
 - Briefmarkenmodell (OGE); entfernungsabhängige Entgelte (ONTRAS)
 - Verteilung gesamter Kostenblock auf Entry-Exit individuell unterschiedlich (zwischen 40-60 und 60-40?)
 - Intransparente und unterschiedliche Entgeltgestaltung
- ▶ Rabatt für unterbrechbare Kapazität divergiert zw. 60 % - 98 %
- ▶ Hoher Anteil von Kapazitäten mit Zuordnungsauflagen mit unterschiedlicher Bepreisung (zw. 60 %- 75 % des FZK-Entgelts)
- ▶ Zudem Vermarktung „neuer“ Kapazitätsprodukte
 - Dynamisch zuordenbare Kapazität (DZK) von GRTgaz, GTGNord, Gascade in EGB vorgesehen – Bepreisung zw. 60 % - 85 % der Entgelte für FZK
 - Temperaturabhängiges Speicherprodukt (TaK) von OGE für Speicher 7 Fields angewandt – Bepreisung mit Abschlag von 50 %

Problemstellungen

- ▶ Unterschiedliche Gestaltung von Kapazitätsprodukten erschwert sachgerechte Vorgaben für deren Bepreisung
- ▶ Bislang nur vage Vorgaben für die konkrete Kapazitätsbepreisung
- ▶ Erreichung der Ziele Gewährleistung der Versorgungssicherheit und effiziente Kapazitätsnutzung bei der Bepreisung von Ein- und Ausspeisekapazitäten zweifelhaft
 - Zumindest in der Praxis derzeit nicht erkennbar
- ▶ Unklare Regelung und intransparente Umsetzung der Verteilung der Netzkosten auf Ein- und Ausspeisung
 - Praxis: Deutliche Erhöhung der Ausspeiseentgelte zu Verteilernetzbetreibern
 - Zusammenlegung von Marktgebieten verschärft das Problem, da Kostenträger (buchbare Ein- und Ausspeisekapazitäten zw. FNBs) weggefallen sind
- ▶ Teilweise Abhilfe durch BEATE und HoKoWä

Exkurs

- ▶ Verhältnis von „Händlerkapazität“ (an Grenz- und Marktgebietsübergangspunkten) und Ausspeisekapazitäten zu Verteilernetzen unklar
- ▶ Vergabe von Kapazitäten für die Versorgung von Letztverbrauchern vorrangig?
 - Z.B. Kapazitätsbestellung des VNB beim FNB zur Gewährleistung der dauerhaften Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas (§ 8 Abs. 3 GasNZV)
 - Berücksichtigung Vorrang über § 9 Abs. 2 GasNZV („*insbesondere historische und prognostizierte Auslastung*“)?
 - Praxis: Kapazitätsbestellungen von VNB werden nur unzureichend erfüllt (unterbrechbar oder befristet)
- ▶ Unzureichende Berücksichtigung als Verweigerung des Netzzugangs (§ 20 Abs. 2 EnWG)
 - Mit Auswirkungen auf Netzanschluss (§ 17 EnWG)
 - Lt. BNetzA sind unterbrechbare interne Bestellkapazitäten Grund für Verweigerung Netzanschluss/Anschlussenerweiterung auf Ebene VNB

Anmerkungen zu BEATE Gas

Anmerkungen zu BEATE Gas (1)

- BEATE Gas als erster Schritt für eine angemessene Gestaltung von Kapazitätsentgelten
- Aber vor allem:
 - Weiterhin keine ausreichende Transparenz
 - Keine Vorgaben für die Verteilung des Kostenblocks auf Entry und Exit
 - Keine sachgerechten Kriterien für die Bepreisung von Kapazitäten zu Letztverbrauchern von internen Kapazitätsbestellungen
- Einzelne Anmerkungen
 - Multiplikatoren für Kurzfristkapazitäten als Handelshemmnis?
 - Verliert kurzfristiger (europäischer) Handel an Liquidität? Andererseits aber auch sachgerechtere Bepreisung

Anmerkungen zu BEATE Gas (2)

- Rabatte für Gasspeicher unsicher?
 - Standortnachteil in Speicherwettbewerb möglich (FNB „können“...)
 - Bedeutung der Speicher für Netzinfrastruktur berücksichtigt?
 - Wird Rabatt durch höhere Verlagerung Kostenblock auf die Exits wieder aufgezehrt?
- Sachgerechte Bepreisung von unterbrechbaren Kapazitäten?
 - Bezugnahme auf tatsächliche historische Unterbrechung (zzgl. Abschlag i.H.v. 10%) berücksichtigt ein Händlerverhalten auf „FNB-Zuruf“ nicht
- Entwertung des Kraftwerksprodukts?
 - Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten auch maximaler Rabatt für „neue Kapazitätsprodukte“, insbesondere DZK?
 - „Attraktivität“ und „Akzeptanz“ in NEP Gas-Prozess dürfte sinken

Anmerkungen zum Entwurf „HoKoWä“

- ▶ HoKoWä als zusätzlicher Einflussfaktor auf FNB-Entgelte?
 - Aktueller Festlegungsentwurf (30.04.2015) sieht Prinzip der Vor- und Rückwälzung „virtueller“ Entgelte an Marktgebietsaustauschpunkten zum 01.01.2016 vor
 - Bepreisung von Austauschkapazitäten zwischen FNB eines Marktgebietes
 - Kostenträger waren durch die Zusammenlegung der Marktgebiete weggefallen
 - Entgelte an buchbaren Punkten werden mit Aufschlag versehen, da freie Zuordnung nicht auf individuelles Fernleitungsnetz beschränkt, sondern marktgebietsweit gilt
- ▶ Anmerkungen
 - Auswirkungen auf übrige Kapazitätsbepreisung nicht klar
 - Keine bindenden Vorgaben zur Verteilung des Kostenblocks, sondern nur interne Berechnungsgrundlage für Wälzungsbetrag
 - Tendenz zur Verlagerung der Kosten auf Exitentgelte wird dadurch nicht durchbrochen
Transparenz bei Entgeltbildung für Netznutzer nicht ausreichend

Der europäische Rahmen

Vereinbarkeit mit europäischem Netzkodex zu FNB-Entgelten?

- ▶ Festlegungen könnten von Netzkodex zu FNB-Entgelten (NC TAR) „überstimmt“ werden
- ▶ Konkreter Inhalt des Netzkodex steht noch nicht fest
 - 26.12.2014: ENTSOG übermittelt NC an ACER zur Stellungnahme
 - 26.03.2015: Stellungnahme ACER: Aufforderung zur Anpassung
 - Anschließend legt ENTSOG erneut Entwurf ACER vor, ggf. Weiterleitung von ACER an EU-Kommission
 - Verabschiedung in Komitologieverfahren
- ▶ Inkrafttreten: 01.10.17, frühestens 24 Mon. nach Verabschiedung
- BEATE und HoKoWä als Vorbild für europäische Regelung?

Fordert Netzkodex einheitliche Netzentgelte der FNB?

- ▶ ACER-Guidelines fordern einheitliche Methode zur Entgeltbildung je Marktgebiet, auch bei mehreren FNB
 - Nach Begleitdokument damit einheitliche FNB-Erlösbergrenze gemeint (*"This implies that the allowed revenues of all TSOs active in the E/E zone are added up to one single allowed revenue."*)
- ▶ Nach ENTSOG-Netzkodex-Entwurf einheitliche Methode nicht zwingend
 - Wahlrecht für nationale Regulierungsbehörden
- ▶ ACER fordert zwingend Anwendung einer einzigen Methode je Marktgebiet
 - Opinion vom 26.03.2015
- ▶ Einheitliches Netzentgelte pro Marktgebiet dürfte nur bei Anwendung der „Briefmarken“-Methode zwingend sein
- Position der EU-Kommission dazu?

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Christian Thole, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 2840-745
Christian.Thole@bbh-online.de
www.bbh-online.de